



TURN- UND SPORTVEREIN BRAMSCH E.V. gegr. 1877

Telefon 0 54 61 / 6 15 45 • Fax 0 54 61 / 88 52 87
geschaeftsstelle@tus-bramsche.de • www.tus-bramsche.de

Badminton
Basketball
Behindertensport
Bogensportschießen
Handball
Judo
Kanu
Kickboxen
Leichtathletik
Radsport/Radtouristik
Rudern

Schach
Schwimmen
Taekwon-Do
Tanzen/Rock 'n' Roll
Tischtennis
O-Lauf
Turnen
Volleyball
Gesundheitssport
Wandern

Satzung des Turn- und Sportvereins Bramsche 1877 e. V.

Erster Teil Verein und Mitgliedschaft

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 20. April 1877 in Bramsche gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „TuS Bramsche von 1877 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 49565 Bramsche, Landkreis Osnabrück.
3. Der Verein ist unter „VR 140067“ beim Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister eingetragen. Die Ersteintragung erfolgte am 06.03.1959.
4. Der Verein ist nach Maßgabe der Beschlusslage Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Zweck des Vereins ist auch die Förderung eines friedlichen Miteinanders und der Völkerverständigung durch z. B. internationale Jugendaustausche.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der sportlichen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder sowie durch die Förderung des Wettkampfsports und internationaler Jugendbegegnungen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Farben, Vereinsabzeichen

1. Die Farben des Vereins sind „rot-weiß“.
2. Das Vereinsabzeichen des Vereins ist die „Bramscher Rose“.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
3. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. ordentliche Mitglieder, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr
 - c. Kinder von Geburt bis zum 14. Lebensjahr
 - d. Kurzzeitmitglieder, dies können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein
 - e. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
4. Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder, die Kurzzeitmitglieder und juristische Personen besitzen als außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und eventuellen Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.
2. Bei der Wahl einer Jugendwartin/eines Jugendwarts haben alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Bei Kurzzeitmitgliedern beschränkt sich die Nutzung auf die festgelegten sportartspezifischen Einrichtungen bzw. Sportangebote.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.
6. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber in seinem Wirkungsbereich für Schäden aller Art nur in dem Umfang, in dem er selbst durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Niedersachsen gedeckt ist. Das gilt auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten.
7. Das Benutzen der Sportstätten des Vereins geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Ausrüstungsgegenstände und Wertsachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

§ 6 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Zu diesem Zweck hat sich der Verein am 29.05.2018 eine Datenschutzverordnung gegeben und veröffentlicht. Änderungen werden in der Vereinszeitung und auf der Vereinshomepage bekanntgegeben.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DV-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweils zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder auf andere Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 7

Mitgliedsbeiträge, Gebühren

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Den Beitrag für erwachsene Mitglieder, Familien, Jugendliche und Kinder setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und sind vierteljährlich zu zahlen. Neue Mitglieder sind zur Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichtet.
4. Aufnahmegelder, Beiträge für Kurzzeitmitglieder, Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungserteilung und Mahngelder setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Sonderbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbeitrags.
5. Beitragszahlungen können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
6. Rückständige Beiträge und Kosten können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichen aus der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss aus dem Verein
- e. mit der Auflösung des Vereins.

1. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich, wobei eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist. Die Kündigung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wird vom erweiterten Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen. Ausschlussgründe sind:
 - a. schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - b. Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins
 - c. vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch, muss der erweiterte Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

Zweiter Teil Organisation des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
2. Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Als Einberufung genügt die Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 - b. Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahlen und Bestätigung
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Ordentliche Mitglieder können bis zum siebten Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einreichen. Sie sind sodann in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Versammlungsleiter/in zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden auf der Mitgliederversammlung einverstanden ist. Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen durch derartige Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird oder wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
7. Über die in der vorangegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden. Zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

§ 11

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
2. Beschluss über die Höhe von Beiträgen
3. Beschluss über Satzungsänderungen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 13) sowie Bestätigung der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 13, Abs. 2
6. Bestätigung der Abteilungsleiter (§ 15)
7. Wahl der Kassenprüfer (§ 16)

§ 12

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter/in geleitet (§ 12, Abs. 7).
2. Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in die Anwesenheitsliste, ohne Rücksicht darauf, ob sie beim Wahlgang anwesend sind.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmung erfolgt offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt geheime Wahl.
4. Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist aus der Versammlung eine Wahlleiterin/ein Wahlleiter zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Die Wahlen der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und weiterer Vorstandsmitglieder leitet die/der gewählte Vorsitzende.
6. Gewählt werden können abwesende Mitglieder nur, wenn ihre Zustimmung schriftlich vorliegt.

7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Abs. 4 und 5 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
8. Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich (absolute Mehrheit). Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von der/dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender und erweiterter Vorstand. Er wird nach Maßgabe des geschäftsführenden Vorstands von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die/Der Vorsitzende ist der Geschäftsstelle vorgesetzt und umfassend weisungsberechtigt. Letzteres gilt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch für die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (z. B. gemäß § 5, Absatz 2)

Der erweiterte Vorstand kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands ggf. auch vorübergehend um weitere Personen für besondere Aufgaben ergänzt werden. Über die Ergänzung entscheidet der erweiterte Vorstand.

3. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden vertreten.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für jeweils zwei Jahre in folgendem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt:

Gruppe 1 (in ungeraden Jahren)
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
Zwei stellvertretende Vorsitzende

Gruppe 2 (in geraden Jahren)
Zwei weitere stellvertretende Vorsitzende
Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der erweiterte Vorstand auf Antrag der/des Vorsitzenden ein neues Mitglied für diese Aufgabe kommissarisch berufen.
6. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
7. Während der Dauer einer Verhinderung der/des Vorsitzenden tritt ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands an ihre/seine Stelle. Nötigenfalls trifft diese Entscheidung der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit.
8. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen, die im Verein und in seinen Abteilungen und Gliederungen stattfinden, teilzunehmen.

§ 14

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Die/Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel vierzehntägig, der erweiterte Vorstand vierteljährlich zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn Vereinsangelegenheiten dies erfordern.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und ggf. Vorlage von Anträgen
 - b. Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
 - c. Aufnahme von Mitgliedern, Ehrungen von Mitgliedern, Streichungen aus der Mitgliederliste
 - d. Einziehung von Gebühren und Beiträgen, Vermögensverwaltung
 - e. Bewilligung von Ausgaben, Überwachung des Haushalts
 - f. Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - g. Erstellung des Haushaltsvoranschlags für das aktuelle Geschäftsjahr.
3. Die Kassen- und Kontoführung obliegt der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. Innerhalb ihrer Zuständigkeiten und/oder der zugewiesenen Aufgabenbereiche sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands selbständig tätig.

6. Der erweiterte Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das aktuelle Geschäftsjahr
 - b. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung
 - c. Erlass und Änderung einer Beitragsordnung
 - d. Erlass und Änderung einer Finanzordnung
 - e. Erlass und Änderung einer Ehrenordnung
 - f. Erlass und Änderung einer Jugendordnung.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Zu jeder erweiterten Vorstandssitzung ist eine Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellen.
9. Von jeder Sitzung des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes zeitnah, aber spätestens mit der Einladung zu der folgenden Sitzung zugänglich zu machen ist.

§ 15 **Abteilungen**

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen zusammengefasst. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem Vereinsvorsitzenden anzuzeigen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten eine Abteilungsleiterin/einen Abteilungsleiter. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Jugendlichen Mitgliedern können diese Rechte durch jeweiligen Beschluss gewährt werden. In der Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden.
2. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Leiterinnen/Leiter müssen von der folgenden Mitgliederversammlung des Vereins in ihrem Amt bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, setzt der Vorstand eine kommissarische Abteilungsleitung ein, die das Amt mit allen Rechten und Pflichten ausübt, bis eine neue Leiterin/ein neuer Leiter von der Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt ist.
3. Die Abteilungsleiter/innen treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereins berührt oder abteilungsübergreifende organisatorische Entscheidungen (Übungszeiten, Übungsleiter usw.) zu treffen sind.
4. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn oder soweit sie vom erweiterten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

5. Die Abteilungsleiter/innen sind dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und auf Verlangen der/dem Vorsitzenden zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 Kassenprüfer

1. Drei in der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, die Kassenführung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer/innen in der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können die Entlastung des Vorstands beantragen.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der TuS Bramsche von 1877 e.V. besteht als solcher fort, solange der Verein noch mindestens sieben Mitglieder hat.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bramsche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bramsche, den 13. März 2019